

Universität Leipzig
Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

Siebente Änderungsatzung zur Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung

Vom 30. November 2015

Auf der Grundlage von § 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie in Ergänzung der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität vom 8. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 16, S. 39 bis 41) am 21. April 2015 folgende Siebente Änderungsatzung zur Auswahlatzung erlassen.

Artikel 1

Die Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie an der Universität Leipzig vom 28. Oktober 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 60, S. 8 bis 13) zuletzt geändert durch die Sechste Änderungsatzung, wird wie folgt geändert:

Zu § 3

In § 3 wird der Absatz 10 wie folgt neu eingefügt:

„Master of Arts Philosophie

Für das Auswahlverfahren sind neben dem Antrag zur Teilnahme am Auswahlverfahren folgende Unterlagen des Eignungsfeststellungsverfahrens erforderlich:

- ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann inklusive einer qualifizierten Übersicht der bisher erbrachten Leistungen;
- das für die Eignungsfeststellungsprüfung eingereichte Exposé, das auf folgende Punkte eingehen soll:
 1. Konkrete Themen- und Fragestellung,
 2. Erläuterungen zum Thema/den Fragestellungen: Relevanz, Interesse,
 3. Darstellung der zugrunde gelegten theoretischen Ansätze und Literatur,
 4. Vorläufige Erwartungen zu Ertrag und Ergebnissen.

Die Zulassung zum Masterstudiengang Philosophie erfolgt aufgrund der folgenden Auswahlkriterien, für die jeweils separat Noten vergeben werden:

1. die zum Zeitpunkt der Auswahlprüfung vorliegenden Noten des zugrunde liegenden ersten Hochschulabschlusses – 60 %
2. das Exposé – 40 %

Die Zulassung erfolgt entsprechend der Gesamtnote, die aus den gewichteten Noten für den ersten Hochschulabschluss und das Exposé gebildet wird.

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.“

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Sozi-

alwissenschaften und Philosophie an der Universität Leipzig wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie vom 21. April 2015. Diese Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie an der Universität Leipzig wurde vom Rektorat am 7. Mai 2015 genehmigt.

2. Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 30. April 2015 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
3. In nachfolgenden Veröffentlichungen der Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 30. November 2015

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin